



Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG
Marbeschacht
39443 Atzendorf
Deutschland

**Übertragung gemäß § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewil-
ligung Nr.: II-B-f-289/94-"Marbe-Kies"
Antrag vom 27.05.2021, 16.06.2021 und Ergänzung vom 08.09.2021 und
22.09.2021**

08.12.2021
1-34231-II-B-289/94-23943/2021

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der

Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94

Bewilligungsfeld **Marbe-Kies**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“

auf die Firma

Rüdebusch Baustoffe und Transporte e. K.
Liebigstraße 3
38122 Braunschweig

wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG zu tragen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG (nachfolgend Marbe GmbH genannt) Marbeschacht in 39443 in Atzendorf ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94- „Marbe-Kies“. Diese Bewilligung mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 02.11.1994 durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes –*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*- erteilt und ist bis einschließlich 31.12.2024 befristet.

Das Bewilligungsfeld hat eine Feldesgröße von 1.965.100,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO). und liegt im Salzlandkreis in den Gemeinden Unseburg und Förderstedt.

Die Marbe GmbH hat mit der Firma Rüdebusch Baustoffe und Transport e.K., Liebigstraße 3 in 38122 Braunschweig (nachfolgend Rüdebusch Baustoffe genannt), am 08.04.2021 einen notariellen Vertrag (URNr: 251/2021) bei dem Notar Herrn Müller-Eising geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Bewilligung II-B-f-289/94- „Marbe-Kies“ von der Marbe GmbH auf die die Rüdebusch Baustoffe.

Da dieser notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte der Notar Herr Müller-Eising für seinen Mandanten, die Marbe GmbH, mit Schreiben vom 27.05.2021 und Konkretisierung vom 16.06.2021 und beiliegender Kopie des Notarvertrages beim LAGB den entsprechenden Antrag beim LAGB. Mit Datum vom 08.09.2021 und 22.09.2021 wurden die erforderlichen Unterlagen ergänzt.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und den beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung durch das Dezernat 14 (Markscheide- Berechtswesen und Altbergbau) im LAGB entschieden.

II.

Das LAGB ist für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständig.

Mit Datum vom 27.05.2021 und Konkretisierung vom 16.06.2021 wurde von dem Notar Herrn Müller Eising der Antrag beim LAGB gestellt. Mit Ergänzungen vom 08.09.2021 und 22.09.2021 lag der schriftliche Antrag mit den entsprechenden Unterlagen beim LAGB vollständig vor.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BbergG vor:

- Antrag auf Übertragung der Bewilligung vom 16.06.2021 mit beiliegender beglaubigter

Kopie des notariellen Vertrages UR Nr.: 251/2021 vom 08.04.2021, der zwischen der Marbe GmbH und der Rüdibusch Baustoffe geschlossen wurde

- ein Antrag auf Übertragung zwischen der Marbe GmbH und der Rüdibusch Baustoffe vom 07.09.2021 mit Erklärung der Übernahme aller Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Tagebau durch die Rüdibusch Baustoffe, mit beiliegenden Unterlagen:
 - ein Vertrag zur Übertragung der Bewilligung zwischen der Marbe GmbH und der Rüdibusch Baustoffe (Anlage 4 des Antrages)
 - ein Arbeitsprogramm (Ablaufplan Anlage 5) mit Kostenaufstellung
 - Finanzierungsprogramm (Anlage 5
 - Handelsregisterauszug HRA 20746 vom 07.09.2021 der Marbe GmbH (Anlage 1)
 - Handelsregisterauszug HRA 200583 des Amtsgerichtes Braunschweig von der Rüdibusch Baustoffe (Anlage 2)
- der Nachweis der Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit, eine Bankerklärung vom 21.09.2021 der Landesbank Baden-Württemberg

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94-„Marbe-Kies“ auf die Firma Rüdibusch Baustoffe zugestimmt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRA 200583 des Amtsgerichtes Braunschweig von der Rüdibusch Baustoffe wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

In dem Antrag zur Übertragung vom 07.09.2021 zwischen der Marbe GmbH und der Rüdibusch Baustoffe erklärte die Rüdibusch Baustoffe bereit, die sich aus der Bergbauberechtigung ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Mit der Bankbestätigung vom 21.09.2021 der Landesbank Baden-Württemberg wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

In dem eingereichten Arbeitsprogramm (Ablaufplan) vom 07.09.2021 wurde das weitere Vorhaben in dem zu übernehmenden Bewilligungsfeld detailliert dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde in der Anlage 6 des Antrages ein Finanzierungsplan aufgestellt, auf die sich die Bankbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg bezieht.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Arbeitsprogramm dem Fachdezernat D 13 mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 äußerte sich das zuständige Fachdezernat D 13 und teilte mit, dass die im Arbeitsprogramm gemachten Angaben zur Weiterführung des Abbaus in der Kiessandlagerstätte bestätigt werden können. Die erläuterte Vorgehensweise entspricht dem bis zum 31.12.2022 zugelassenen Hauptbetriebsplan sowie dem bis zum 31.12.2022 gültigen Planfeststellungsbeschluss. Der zugelassene Hauptbetriebsplan sieht eine Erweiterung der Abbaufläche in nördlicher Richtung vor. Seitens des Fachdezernates spricht nichts gegen die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung. Eine Verlängerung des derzeit gültigen Hauptbetriebsplans wäre Voraussetzung für den weiteren ordnungs- und planmäßigen Abbau. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplanes bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen, wenn der derzeit gültige Planfeststellungsbeschluss verlängert werden würde.

Das Fachdezernat D 33 teilt in der Stellungnahme vom 05.11.2021 hinsichtlich einer Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses mit, dass noch kein Antrag im LAGB vorgelegt wurde.

Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die Rüdabusch Baustoffe ist zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.12. Danach ist der derjenige kostenpflichtig der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Der Antragsteller, die Marbe GmbH, ist daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Derzeit liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen.

Eine Verlängerung des Hauptbetriebsplanes kann nur erfolgen, wenn der Planfeststellungsbe-

schluss verlängert wurde. Entsprechende Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Hauptbetriebsplanes sowie des Planfeststellungsbeschlusses über den 31.12.2022 hinaus müssten beim LAGB gestellt werden.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber, die Rüdibusch Baustoffe über.

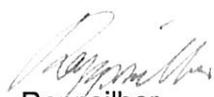
Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung sowie ein aktualisierter Lageriss werden dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und -karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber